



CHECKLISTE

Berufszulassung zum/zur Physiotherapeut/in

Ausschließlich Ausbildungen ab 2007 bis dato Republik Ungarn

Es liegt ein Generalgutachten vor, das eine aufschiebende Bedingung zur Anerkennung vorsieht. Folgende Fachgebiete müssen noch absolviert werden:

- Weiterbildung manuelle Lymphdrainage im Mindestausmaß von 50 Stunden
- Weiterbildung Reflexzonentherapie im Mindestausmaß von 50 Stunden
- Ausbildung Physiotherapie auf dem Gebiet der Intensivmedizin im Mindestausmaß von 25 Stunden
- Praktikum Verhalten und Erleben mit Schwerpunkt Psychiatrie und Geriatrie im Mindestausmaß von 100 Stunden
- Praktikum Bewegungsentwicklung und -kontrolle mit Schwerpunkt Neurologie und Pädiatrie im Mindestausmaß von 100 Stunden
- Praktikum Bewegungssystem mit Schwerpunkt Orthopädie und Traumatologie im Mindestausmaß von 100 Stunden

ш	Personiich unterfertigter Antrag im Original
	(Formular erhalten Sie von uns)
	Persönlich unterfertigte Vollmacht im Original
	(Formular erhalten Sie von uns)
	Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung
	Urkunde der Ausbildung
	Nachweis einer erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der "manuellen Lymphdrainage" im
	Mindestausmaß von 50 Stunden
	Nachweis einer erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der "Reflexzonentherapie" im
	Mindestausmaß von 50 Stunden
	Bestätigung der Universität, dass die oben genannten Fachgebiete absolviert wurden
	Praktikumsbestätigung vom Krankenhaus, dass das Praktikum Psychiatrie und Geriatrie im Mindestausmaß vo
	100 Stunden absolviert wurde
	Tabellarischer Lebenslauf – persönlich unterfertigt, aus dem Bildungsweg und Berufserfahrung ersichtlich sind
	Lehrplan von Ihrer Ausbildung, wo theoretische und praktische Stunden aufgelistet sind
	Polizeiliches Führungszeugnis im Original (nicht älter als drei Monate)
	Ärztliches Attest – Bestätigung, dass Sie als Physiotherapeut/In arbeiten können - von einem/einer
	Allgemeinmediziner/in ausgestellt (nicht älter als drei Monate) im Original
	Kopie des Reisepasses / Personalausweises
	Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (Zeugnis)
	Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, etc – notariell beglaubigt)

Info:

Sämtliche Dokumente müssen im Original oder vom Notar beglaubigt vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien werden nicht anerkannt.

ACHTUNG: Übersetzungen aus Ungarn!

Nach Auskunft der Botschaft der Republik Ungarn in Wien gibt es das – in Österreich funktionierende – System der gerichtlich beeideten Übersetzer/innen nicht. Das Országos Fordító és Forditáshitelesítő Iroda (OFFI) ist das einzige Übersetzungsbüro in Ungarn, das dazu berechtigt ist, beglaubigte Übersetzungen herzustellen.

Übersetzungen aus Ungarn werden daher ausschließlich vom OFFI anerkannt.

Bitte Unterschriften mit blauem Kugelschreiber tätigen.

